

Beb.-Pl. Dotzheim
1972/1

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.

Alle an die Bahn grenzenden Grundstücke sind mit einem Zaun ohne Tore zum Bahnkörper hin einzufriedigen. Dieser Zaun ist von den Grundstückseigentümern auf deren Kosten zu errichten und laufend zu unterhalten. Dem Bahnkörper dürfen keinerlei Abwässer zugeleitet werden.